



Bezirksregierung Münster

**Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung
52-500-9978373/0011.U
G0023/13**

12. November 2015

**NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH
Bei der Gasanstalt 9
23560 Lübeck**

**Standort der Anlage:
Gottlieb-Daimler-Str. 33
46282 Dorsten**

Lagerung und Behandlung von NORM-Abfällen



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	3
III Vorbehalte, Bedingungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV Nebenbestimmungen	4
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Abfallrecht	
3. Baurecht	
4. Arbeitsschutzrecht	
5. Bodenschutz	
6. Sonstiges	
V Hinweise	9
1. Immissionsschutzrecht	
VI Kostenentscheidung	10
VII Begründung	10
VIII Ihre Rechte	13
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	15
Anhang 2: Verzeichnis der Abfälle	17
Anhang 3: Fundstellenverzeichnis	20
Anhang 4: Definitionen	21



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Antrag vom 28.03.2013 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 46282 Dorsten, Gottlieb-Daimler-Straße 33, Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 676, die bestehende Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß den Ziffern 8.8.1.2, 8.10.2.1, 8.11.2.1, 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs der 4. BImSchV um die Behandlung und Lagerung von Abfällen, die neben Quecksilber auch natürlich vorkommende radioaktive Stoffe enthalten und bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas entstehen (NORM-Abfälle) zu erweitern und geändert zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Genehmigungsinhaltsbestimmung unter Ziffer III Nr. 4 des Genehmigungsbescheides vom 27.5. 2011, Az.: 52-500-9978373/0001.U - G0061/10 ist mit diesem Bescheid aufgehoben.

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Verfahrensschritte.

- Die Lagerung und Behandlung von maximal 1000 Mg/a NORM-Abfälle

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.



III. Vorbehalte, Bedingungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
2. Die spezifische Aktivität der Jahrescharge an NORM-Abfällen, bezogen auf die Trockenmasse nach Anlage XII Teil B der Strahlenschutzverordnung - StrlSchV- wird auf maximal 100 Bq/g festgesetzt.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

2. Abfallrecht

- 2.1 Die Annahme und Abgabe von NORM-Abfällen durch die NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung Münster. Diese Zustimmung erfolgt im Rahmen der Notifizierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder im Nachweisverfahren gemäß Nachweisverordnung. Bei der Abgabe von NORM-Abfällen innerhalb Deutschlands ist vorab die Zustimmung der Bezirksregierung Münster außerhalb des Verfahrens der Nachweisverordnung schriftlich zu beantragen.



In dem vorgenannten einzelnen Verfahren darf die NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH ihre Bereitschaft NORM-Abfälle anzunehmen nur erklären, wenn es sich um Abfälle vergleichbarer chemischer und physikalischer Zusammensetzung handelt; dies schließt die physikalische Eigenschaft der spezifischen Aktivität ein. Hierbei gelten als gleiche Aktivität solche innerhalb der folgenden Aktivitätsintervalle (Bewertung gemäß Anlage XII StrlSchV, bezogen auf die Trockensubstanz):

	0,2 bis 5,0	Bq/g
>	5,0 bis 50	Bq/g
>	50	Bq/g

Für eine eventuelle Rücklieferung von NORM-Abfällen in den Herkunftsstaat gelten bezüglich der Aktivitätsintervalle die gleichen Werte wie oben genannt.

- 2.2 Vor der beabsichtigten Verbringung der NORM-Abfälle zur Anlage der NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH hat der Erzeuger dieser Abfälle eine Probe seiner NORM-Abfälle von einem dazu akkreditierten Probennehmer entnehmen zu lassen. Bei der Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll in Anlehnung an die LAGA PN 98 zu erstellen, das neben Anzahl und Masse/Volumen der Proben auch alle Umstände der Probenahme, der Probengewinnung, der Aufbewahrung, Konservierung, anwesende Zeugen sowie Lagerdauer und Datum der Anlieferung in der Untersuchungsstelle umfassen muss.
- 2.3 Die Probe ist von einem Labor, das für die genannten Untersuchungsverfahren akkreditiert ist, untersuchen zu lassen. Die Probe ist einer gammaspektrometrischen Analyse zu unterziehen, die eine Bewertung entsprechend den Anforderungen der Anlage XII Teil B StrlSchV zulässt (hierfür genügen z.B. die spezifischen Aktivitäten, die für die Berechnung des G-2-Wertes nach niederländischen Recht herangezogen werden).

Für die Ermittlung repräsentativer Werte sind die spezifischen Aktivitäten der Radionuklide der natürlichen Zerfallsreihen von von U-238, U-235 und Th-232 bzw. der Maximalwerte $C_{U-238max}$ und $C_{Th-232max}$ gemäß Anlage XII StrlSchV zu berücksichtigen. Die Analyse ist im Auftrag des Erzeugers der NORM-Abfälle oder der NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH von einem Gutachter mit Fachkunde nach der StrlSchV zu bewerten. Diese Bewertung hat auch die Beurteilung, ob es sich bei den NORM-Abfällen um gefährliche Güter im Sinne des § 2 Nr. 7 der Gefahrgutverordnung Straße Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB handelt, zu umfassen.

- 2.4 Die NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH darf ausschließlich auf Grundlage des Probenahmeprotokolls, der zugehörigen Analyse und der gutachterlichen Bewertung ihre Bereitschaft, die NORM-Abfälle anzunehmen, erklären. Fehlt einer der vorgenannten Bestandteile, kann eine Annahmeerklärung seitens der NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH nicht abgegeben werden.



- 2.5 Die Bestimmungen nach Ziffer IV. Nr.: 2.1 bis Ziffer IV. Nr.: 2.4 gelten sachlich und inhaltlich auch für NORM-Abfälle die in Deutschland erzeugt und bei der NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH entsorgt werden sollen, auch wenn das Nachweisverfahren nicht mit dem Verfahren der Notifizierung identisch ist.
- 2.6 Die Abfälle sind in den erforderlichen Dokumenten zu deren Entsorgung so bezeichnen, dass erkennbar ist, es handelt sich um Abfälle im Sinne von Anlage XII Teil A Nr. 1 StrlSchV bzw. um Materialien im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 20 StrlSchV (z.B. "NORM-Schlamm", "Abfälle aus der Behandlung", Öl-Wasser-Gemische aus der Behandlung von NORM-Schlamm").
- 2.7 Die vor der Annahme bzw. eventuellen Abgabe durchzuführenden Untersuchungen, Erklärungen, ihre Dokumentation und ggfls. Begutachtungen sind der betrieblichen Datenbank bzw. dem Abfallregister zuzuführen.
- 2.8 Das Annahmeprotokoll gemäß Ziffer IV Nr. 4.1 ist der betrieblichen Datenbank bzw. Abfallregister zuzuführen. Gleiches gilt für die Ergebnisse der Abfallausgangskontrolle gemäß Ziffer IV Nr. 4.3. Weitere Dokumentationspflichten aus dem Arbeitsschutz bleiben hiervon unberührt.
- 2.9 Die Annahme, Behandlung und weitere Beseitigung und/oder Verwertung von NORM-Abfällen
- 2.9.1 Die Annahme von Norm-Abfällen findet ausschließlich mit dem Zweck der Abtrennung von Quecksilber statt.
- Hinweis: Die Annahme und Behandlung von NORM-Abfällen unterliegt den Bestimmungen des Kapitels 3 "Schutz der Bevölkerung bei natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen" der StrlSchV.
- 2.9.2 Beseitigung behandelter Abfälle ausländischer Erzeuger
- Die Beseitigung behandelter Rückstände im Inland ist nicht zulässig.
- Hinweis: § 97 Abs. 5 StrlSchV "Die grenzüberschreitende Verbringung von Rückständen ins Inland zur Beseitigung ist verboten"
- 2.9.3 Verwertung: behandelter Abfälle ausländischer Erzeuger
- Die Verwertung behandelter Rückstände im Inland ist im Rahmen der Notifizierung zulässig, wenn die für den Strahlenschutz zuständige Behörde durch einen schriftlichen Bescheid gemäß § 98 Abs. 1 StrlSchV die überwachungsbedürftigen Rückstände aus der Überwachung entlässt.
- Der Bescheid ist zusammen mit den Unterlagen zur Notifizierung vorzulegen.



2.9.4 Verwertung und/oder Beseitigung behandelter Abfälle inländischer Erzeuger

Im Rahmen des Nachweisverfahrens gemäß Abfallverbringungsverordnung ist analog zu Ziffer 2.9.3 der Bescheid für die Entlassung aus der Überwachungspflicht beizubringen.

3. Baurecht

- 3.1 Durch den Betreiber sind in Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Dorsten die erforderlichen Sonderlöschmittel, Schutzbekleidung und Strahlenschutz-messgeräte vorzuhalten.
- 3.2 Die für das Betriebsgelände vorhandenen „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ sind vor Aufnahme der Nutzung in Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Dorsten zu überarbeiten und dieser zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Der vorhandene Gefahrenabwehrplan ist in Abstimmung mit dem Kreis Recklinghausen zu überarbeiten und der Feuerwehr der Stadt Dorsten vor Aufnahme der Nutzung zur Verfügung zu erstellen.

4. Arbeitsschutzrecht

- 4.1 Im Rahmen der Abfalleingangs- und Abfallausgangskontrolle ist eine Messung mittels geeichtem, mobilem Ortsdosisleistungsmessgerät, Messbereich über Dosis oder Dosisleistung ab $0,1 \mu\text{Sv/h}$ vorzunehmen. Das Messergebnis ist in ein noch zu entwickelndes Annahmeprotokoll aufzunehmen und zusammen mit den Daten aus der Chargenanmeldung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Für die laufende Abfalleingangskontrolle sowie, bei Bedarf, zum Ausmessen der P3-Filter von Atemschutzmasken oder zum Ausmessen von Schrotten ist ein Kontaminationsmessgerät mit einer Nachweisgrenze von max. $0,5 \text{ Bq/cm}^2$ jeweils für Alpha- und Beta- und Gammastrahler zu beschaffen und zu verwenden.
- 4.2 Im Rahmen des Annahmeprotokolls sind Handlungsanweisungen aufzunehmen für den Fall, dass ein ODL-Schwellenwert von $1 \mu\text{Sv/h}$ im Abstand von 10 cm an der Außenseite von Fahrzeugen überschritten wird. Die Handlungsanweisungen und das Annahmeprotokoll sind im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster festzulegen. Nach Überschreiten des v.g. ODL-Schwellenwertes ist insbesondere eine firmeninterne Meldung an die Geschäftsleitung abzusetzen, zu prüfen, ob die Lieferung angenommen werden kann und die Charge ist nachzuverfolgen.
- 4.3 Nach der Behandlung von NORM-Abfällen ist je Transporteinheit eine Probe in Anlehnung an die LAGA PN 98 zu entnehmen. Diese Probe ist einer nuklidspezifischen Analyse durch eine geeignete externe Stelle zu unterziehen, die spezifische Aktivität ist zu bestimmen und die Einstufung



nach ADR sowie die Einstufung nach Anlage XII Teil B der StrlSchV ist vorzunehmen. Diese Ergebnisse dieser Warenausgangskontrolle sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

- 4.4 Mit Aufnahme der NORM-Verarbeitung ist im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster auf den Lagerflächen des In- und Outputmaterials (insbesondere Außenlager BE4) sowie an potentiell staubenden oder aerosolbildenden Arbeitsplätzen die Radonexposition mittels Radonexposimeter des MPA Dortmund zu überwachen und vierteljährlich auszuwerten. Anzahl und Position der Radonexposimeter sind im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster festzulegen. Ein Jahr nach laufender Radonüberwachung (4 Messzyklen) wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster das Messraster und/oder das Zeitintervall neu festgelegt werden. Über die gewonnenen Daten ist Buch zu führen. Die Buchführung ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 4.5 Auf Mitarbeiterwunsch oder auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist die Personendosis mittels mobilen Ortsdosisleistungsmessgerät wie z.B. dem RadEyePRD zeit- und tätigkeitsaufgelöst zu ermitteln. Die Messergebnisse sind dem Arbeitnehmer und der Bezirksregierung Münster mitzuteilen.
- 4.6 Bei Wechsel der Staubfiltermatten im Rahmen der wiederkehrenden Anlagenwartung (Hallenabluft einschließlich Aufgabe- und Ausgabestellen) ist eine nuklidspezifische Analyse durch eine geeignete externe Stelle zu veranlassen. Gleiches gilt für die Aktivkohlefilter über die die Abluft des Drehrohrofens und die Abluft des Vakuummischers geführt wird. Ferner sind in diesem Zusammenhang gammaspektrometrische Analysen des Kondensats (Kohlenwasserstoffe) und des Abwassers nach der Filterpresse zu veranlassen. Die repräsentative Probennahme ist mit dem Sachverständigen der externen Stelle und der Bezirksregierung Münster abzustimmen. Die Analyseergebnisse sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

5. Bodenschutz

- 5.1 Zur Ermittlung der eindeutig am Standort vorherrschenden Grundwasserfließrichtung sind die Grundwasserstände an den bestehenden Messstellen über einen Zeitraum von mindestens ein Jahr monatlich zu messen und auszuwerten.
- 5.2 Auf Basis der v.g. Ergebnisse ist die Lage der im Ausgangszustandsbericht vom 23. Februar 2014 verwendeten Zu - und Abstrommessstellen auf Plausibilität zu überprüfen.
- 5.3 Die Ergebnisse zu den Ziffern 5.1 und 5.2 sind spätestens bis zum 31.12.2016 der Überwachungsbehörde in Berichtsform vorzulegen.



Hinweis:

Die zuständige Behörde behält sich vor gegebenenfalls zusätzliche Grundwassermessstellen anzuordnen. (siehe auch Ziffer 10 des Ausgangszustandsberichtes vom 23. Februar 2014)

- 5.4 Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers wie im Ausgangszustandsbericht dargestellt sind beginnend fünf Jahre nach Inbetriebnahme entsprechend der festgelegten Intervalle durchzuführen.
- 5.5 Das Untersuchungsintervall für die Bodenuntersuchungen wird bis auf weiteres auf zehn Jahre festgesetzt. Im Hinblick auf den geringen hydraulischen Gradienten und der damit verbundenen niedrigen Fließgeschwindigkeit des Grundwassers wird bis auf weiteres eine zweijährliche Wiederholung der hydrochemischen Untersuchung festgesetzt.

6. Sonstiges

- 6.1 Die maximale Lagermenge an behandelten und unbehandelten NORM-Abfällen beträgt 100 Mg.
- 6.2 Die Lagerung der NORM-Abfälle erfolgt ausschließlich auf den befestigten Flächen der Betriebseinheit 4. Die Lagerflächen sind getrennt nach Ein- und Ausgang mit der Bezeichnung "NORM-Abfälle" zu kennzeichnen.

Zwischenlagerflächen an der Drehrohrdestillation und an dem Vakuummischer sind ebenfalls zu kennzeichnen.

- 6.3 NORM-Abfälle sind in zugelassenen Druckbehältern oder in transportrechtlich zugelassenen Transportbehältern zu transportieren und anzuliefern.
- 6.4 NORM-Schlämme sind in transportrechtlich zugelassenen Offshore-Tanks oder Fässern anzuliefern.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.



- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie. Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

VII. Begründung

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen wurde am 27.05.2011 von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Az.: 52-500-9978373/0001.U G0061/10 erstmalig genehmigt.

Die DELA GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 33 in 46282 Dorsten hat mit Schreiben vom 28.03.2013 Genehmigung für die wesentliche Änderung durch die Lagerung und Behandlung von NORM Abfällen beantragt. NORM Abfälle (NORM: naturally occurring radioactive material) sind Abfälle die neben Quecksilber auch natürlich vorkommende radioaktive Stoffe enthalten und bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas entstehen.

Die NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH, Bei der Gasanstalt 9 in 23560 Lübeck hat im Rahmen des Insolvenzverfahrens der Firma DELA mit Datum vom 19. September 2014 die Betreiberpflichten und - rechte der ehemaligen Firma DELA übernommen.

Das anliegende Genehmigungsverfahren zur Lagerung und Behandlung von NORM Abfällen soll, nach Mitteilung der Firma NQR vom 3. November 2015, weitergeführt und zum Abschluss gebracht werden.



Für die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf den Gebieten Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und des technischen Umweltschutzes - ZustVO ArbtG - die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung durch das Brandschutzkonzept am 04.12.2013 vollständig vor. Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 13.09.2013 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- WAZ - Ausgabe Dorsten
- Dorstener Zeitung

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 16.09.2013 bis 15.10.2013 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, Zimmer 206
Nevinghoff 22
48147 Münster

Stadt Dorsten
Vermessungsamt
Halterner Str. 28
46284 Dorsten
1. OG, Zimmer-Nr. 111

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Dorsten	als Bauordnungs- u. Planungsamt
Stadt Marl	als Bauordnungs- u. Planungsamt
Kreis Recklinghausen	als Untere Bodenschutzbehörde u. Gesundheitsamt
BUND	als Naturschutzverband
Lippeverband Essen	Abwasserverband
LANUV	für die Störfallangelegenheiten

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft.

Während der Einwendungsfrist vom 16.09.2013 bis 29.10.2013 wurden keine Einwendungen erhoben. Der geplante Erörterungstermin für den 03.12.2013 wurde aufgrund fehlender Einwendungen abgesagt. Der Wegfall gemäß § 16 der 9. BImSchV ist am 22.11.2013 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht worden.

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- WAZ - Ausgabe Dorsten
- Dorstener Zeitung

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.



Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Für das beantragte Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c UVPG durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt den Ziffern 8.5 und 8.7.2.1 der Anlage 1 – Liste „UVP - pflichtige Vorhaben“.

Die Auswertung der Antragsunterlagen sowie der vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab, dass eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung und der Dorstener Zeitung am 31.01.2014 veröffentlicht.

Planungsrecht:

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten-Nr. 172 "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl".

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche ist im Bebauungsplan als Industriegebiet dargestellt. Das geplante Vorhaben stimmt mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bestätigt.

Die zusätzlichen Anforderungen für IED Anlagen gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind mit Erteilung dieser Genehmigung erfüllt. Die Anforderungen, bzw. Verpflichtungen sind, soweit von Belang, in diesem Bescheid, in den dazugehörigen Antragsunterlagen und ggfls. in vorhergehenden Bescheiden bestimmt.



Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsveraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzulegen.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs.4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Wenn Sie allein die Kostenentscheidung anfechten möchten, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.



Im Auftrag

Thomas Krimpmann



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag

- 1.1 Antragsformulare
- 1.2 Inhaltsverzeichnis
- 1.3 Verzeichnis der Antragsformulare
- 1.4 Zuordnung zur 4. BImSchV und zum UVPG
- 1.5 Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 1.6 Kostenübernahmeerklärung
- 1.7 Vollmacht
- 1.8 Zertifikat DIN EN ISO 14001:2009

2. Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden

- 2.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Erschließung
- 2.2 Auszug aus der topografischen Karte
- 2.3 Auszug aus der Deutschen Grundkarte
- 2.4 Lageplan
- 2.5 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- 2.6 Maschinenaufstellungsplan

3. Angaben zum Betrieb

- 3.1 Vorhabensbeschreibung
- 3.2 Formulare
- 3.3 Verfahrensbeschreibungen
- 3.4 Gutachten zur Prüfung und Bewertung von strahlungsfachlichen Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung von NORM-Abfällen im Werk Dorsten der NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH, Nuclear Control & Consulting GmbH, 15.07.2013
- 3.5 Maßnahmenkonzept: Detaillierte Überwachungsmaßnahmen zur Behandlung von NORM-Abfällen am NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH - Standort Dorsten
- 3.6 Dokumentation der Überwachungsergebnisse der Behandlung von NORM-Abfällen am DELA-Standort Essen im Zeitraum 2010-2012 (Auszug)

4. Angaben zu Emissionen

- 4.1 Beschreibung der Emissionsverhältnisse
- 4.2 Emissionsquellenplan

5. Angaben zur Anlagensicherheit

- 5.1 Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte des sicherheitsrelevanten Teils des Betriebsbereichs
- 5.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen
- 5.3 Beschreibung der Gefahrenquellen und der Störfalleintrittsvoraussetzungen
- 5.4 Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle
- 5.5 Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen



6. Angaben zur Wasserwirtschaft

6.1 Allgemeine Angaben zur Wasserwirtschaft

7. Angaben zu den Abfällen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

7.2 Abfallartenkatalog (Input)

7.3 Formulare und Entsorgungsnachweise

8. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

8.1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird

8.2 Zulassung von Offshore-Containern

9. Angaben zum Arbeitsschutz

9.1 Maßnahmen zum Arbeitsschutz

9.2 Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV

9.3 Organisation

9.4 Meldeordnung

9.5 Auszug aus dem betrieblichen Alarm- u. Gefahrenabwehrplan

9.6 Feuerwehrplan

9.7 Flucht- und Rettungswegeplan

10. Natur, Landschaft, Bodenschutz

10.1 Beschreibung der Eingriffe in Natur und Landschaft

10.2 Stellungnahme zur Lagerung und Behandlung von NORM-Abfällen in der Anlage der NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH in Dorsten als Grundlage für die behördlicherseits durchzuführende Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3e des UVPG, Müller-BBM GmbH, 27.03.2013



Anhang 2

Zugelassene Abfälle

Abfallartenkatalog Input

ASN	Bezeichnung des Abfalles
01 05 06*	<i>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</i>
05 07 01*	quecksilberhaltige Schlämme
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 05 03*	Filterstaub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten



17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 08 06*	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

Abfallartenkatalog Output

ASN	Bezeichnung des Abfalles
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 11*	<i>sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</i>
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen



19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

Fußnote

Die Abfälle, bei denen der Abfallschlüssel in kursiv roter Schrift unterlegt ist, können auch natürlich vorkommende radioaktive Stoffe enthalten. Diese werden auch als NORM-Abfälle bezeichnet.



Anhang 3

Zitierte Vorschriften

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 30.09.1957 (BGBl. 1969 II S. 1489), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 03.06.2013 (BGBl. II S. 648)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.08.2015 (GV. NRW. S. 560)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 257)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 712), in Kraft getreten am 28.12.2009
BefErlV	Verordnung zur Beförderungserlaubnis (Beförderungserlaubnisverordnung - BefErlV) in der Fassung des Artikel 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 251)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Änderungs-Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BlmSchG vom 12.11.2015 für NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH, Dorsten



	Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung- vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 23.04.2012 (BGBl. I S. 611, 659) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S 658)
BiomasseV	Biomasseverordnung vom 21.06.2001 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066, 1126)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)
EG-VO 1013/2006	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen (Abl. EG L 190, S. 1), berichtigt am 28.11.2008 (Abl. EG L 318 S. 15)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)



GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
GGBefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz - Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter - gültig in der jeweils gültigen Fassung
GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2015 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 489 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1545)
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz –Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
GV. NRW	Gesetz- und Ordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBL. NRW)
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)



LAGA PN 98	LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen, gültig in der jeweils aktuellen Fassung
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
MBI. NRW	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, RdErl. vom 21.11.2002 (MBI. NRW S. 1331)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gm. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBl. NRW. 7130)
Seveso-(II)-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)
StrlSchVO	Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2072)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)



TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TRBA 214	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, Ausgabe April 2007, Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 35 vom 27.07.2007, S. 709-720
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS); Bekanntgabe durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
Umwelt-Schadensanzeige VO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490) Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBl. NRW. 770)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1500)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW.



2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)

ZustVU ArbStG

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268) - Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- u. technischen Gefahrenschutzes - Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz des Gesetzes vom 27.11.2012



Anhang 4

Definitionen

Materialien	Bei der Behandlung von Schlämmen anfallenden Feststoffe und Wasser bzw. Öl-Wasser-Gemisch (Anlagenoutput), Material im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 20 StrlSchV, Abfall im Sinne von Kreislaufwirtschafts- und Bundes-Immissionsschutzgesetz
Rückstände	Schlämme aus der Gewinnung von Erdöl und Erdgas (Anlageninput), Rückstände im Sinne des Atomrechts, Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Überwachungsbedürftige Rückstände	Schlämme aus der Gewinnung von Erdöl und Erdgas (Anlageninput), die als überwachungsbedürftige Rückstände im Sinne von § 97 in Verbindung mit Anlage XII StrlSchV anzusehen sind, d.h. deren spezifische Aktivität bei $> 0,2 \text{ Bq/g}$ liegt.
spezifische Aktivität	Die Aktivität oder Zerfallsrate einer radioaktiven Stoffmenge ist die Anzahl der Kernzerfälle pro Zeiteinheit. Die SI-Einheit der Aktivität ist das Becquerel (Bq). Das Verhältnis der Aktivität zur Masse der Probe heißt spezifische Aktivität. Die SI-Einheit der spezifischen Aktivität ist demnach Bq/kg .
Dosisleistung	Dosisleistung ist die Beziehung zwischen der Aktivität einer radioaktiven Quelle und von ihr in einem bestimmten Abstand erzeugten Dosis. Die pro Zeiteinheit aufgenommene Strahlendosis wird als Dosisleistung bezeichnet. Die SI-Einheit der Dosisleistung ist Sievert pro Zeiteinheit (z.B. mSv/a).